

**Erkenntniß.**

Das k. k. Landes- als Preßgericht in Venedig hat mit dem Urtheile vom 22. März 1865 zu Recht erkannt, daß der Inhalt der Druckschrift: „Sulla condizione finanziaria delle Provincie Italiane, tuttora soggette all'Austria, premesso un saggio sul sistema finanziario Austriaco per Andrea Meneghini, Torino, Stamperia dell'unione tipografica editrice 1865,“ das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe nach § 65 a. St. G. und der Inhalt der Druckschrift: „Storia di Giulio Cesare, Primo Imperatore e conquistatore delle Gallie, narrata da uno dei suoi successori redatta da D. R. S. od illustrata con 40 disegni da Virginio, seconda edizione Italiana, Torino, tipografia letteraria, Piazza S. Carlo 10,“ das Verbrechen der Majestätsbeleidigung nach § 63 St. G. und das Vergehen der Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen Religionsgenossenschaften nach § 302 St. G. begründet und hiemit das Verbot der weiteren Verbreitung dieser Druckschriften verbunden.

Venedig am 22. März 1865, 33. 4887, 5072.

(106—1)

Nr. 915.

**Kundmachung.**

Vom dem Landes-Ausschusse des Herzogthumes Krain wird hiemit der Konkurs behufs der Verleihung der Theaterunternehmung am landschaftlichen Theater in Laibach für die Saison 1865 auf 1866 ausgeschrieben.

Die Saison beginnt im Monate September des laufenden und endet mit dem Palmsonntage des kommenden Jahres.

Der Unternehmer ist verpflichtet, ein den gerechten Ansprüchen des gebildeten Publikums entsprechendes Schau-, Lustspiel und Vaudeville, so wie Posse und Operette beizustellen, und alle aufzuführenden Stücke mit einer dezenten scenischen Ausstattung zur Darstellung zu bringen, daher derselbe für eine anständige Garderobe und, insoweit das vorhandene Scenarium nicht genügend wäre, auch für neue Dekorationen selbst zu sorgen hat.

Der Unternehmer trägt die Kosten der Beleuchtung des inneren und äußeren Schauplatzes, der Vorhallen, der Stiegen und Logen- aufgänge, so wie alle Auslagen für deren Reinhaltung und für die bei seinen Vorstellungen aus öffentlichen Sicherheits- und Feuer-Rücksichten nothwendige Aufsicht.

Nur bei Festvorstellungen aus öffentlichen Rücksichten wird die Beleuchtung des äußeren Schauplatzes vom Theaterfonde beigelegt.

Der Unternehmer ist ferner verpflichtet, für den Lokalarmenfond im Laufe der Saison eine ganze oder zwei halbe Benefiz-Vorstellungen zu geben.

Endlich ist derselbe gehalten, eine Kaution von achthundert Gulden österr. Währ. in Baarem oder in öffentlichen Obligationen nach dem Tageskurse zu leisten, und sich im Uebrigen nach den bestehenden Theatervorschriften und Gesetzen zu benehmen.

Dafür wird ihm:

a) Die unentgeltliche Benützung der Bühne und der Garderobezimmer zum Behufe theatralischer Vorstellungen.

b) Das Recht, 66 Sperrsiße im Parterre, so wie auch jene auf der Nobelgallerie, die vier Proszeniums-Logen im 1. und 2. Stocke, dann eine Theater-Loge im 2. Stocke zu vermietthen; ferner

c) Das Recht, für die Dauer der Unternehmung von durchreisenden Künstlern, welche ihre Vorstellungen oder Produktionen in Laibach geben wollen, die üblichen Entschädigungsprozente zu verlangen oder sich mit ihnen abzufinden, endlich

d) Das Recht eingeräumt, im Theatergebäude während des Carnevals wöchentlich einen maskirten Ball zu geben.

Ueberdies wird dem Unternehmer e) nebst dem Eintrittsgelde der Theaterbesucher ein haarer Zuschuß von Eintausend fünfhundert Gulden öst. W., dann für die Beheizung des äußeren Schauplatzes ein Beitrag von einhundert Gulden öst. W. aus dem Theaterfonde zugesichert.

Die weiteren Bedingungen können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der Expeditzkanzlei eingesehen werden.

Bewerber um diese Unternehmung haben ihre Gesuche mit der Nachweisung ihrer bisherigen Leistungen und des Besizes einer entsprechenden Bibliothek und Garderobe, und unter Anschluß der oben festgesetzten Kaution

bis 15. Mai l. J.

beim krainischen Landes-Ausschusse einzubringen.

Vom krain. Landes-Ausschusse.

Laibach am 27. März 1865.

(103—3)

Nr. 4046.

**Kundmachung.**

Mit dem Studienjahre 1864/65 ist das Thomas Chron'sche steiermärkische Stipendium jährl. 15 fl. 14 kr., welches in der siebenten und achten Gymnasialklasse und von den Höheren der Theologie genossen werden kann, und wozu vor allen Studierende aus der Laibacher Diözese berufen sind, in Erledigung gekommen.

Diesjenigen, welche sich um dieses Stipendium bewerben wollen, haben ihre mit dem Lauffcheine, Schutzpocken- Impfungszugnisse oder mit dem Zeugnisse über die bestandenen natürlichen Blattern, dem Dürftigkeitszeugnisse und den Studien- oder Frequentationszeugnissen des lehtverfloffenen Schuljahres belegten Gesuche bis längstens

15. April 1865

im Wege der vorgesehten Studien-Direktion bei der k. k. steiermärkischen Statthalterei zu überreichen.

k. k. steiermärkische Statthalterei.

Graz am 2. März 1865.

(104—2)

Nr. 3675.

**Kundmachung.**

Gemäß Art. I des im Reichsgesetzblatte angenommenen Gesetzes vom 24. März l. J. sind für die Monate April, Mai und Juni 1865 die direkten Steuern sammt den erhöhten außerordentlichen Zuschlägen, und die Einkommensteuer von den in diesen drei Monaten fällig werdenden Obligationenzinsen nach dem im Finanzgesetze vom 29. Februar 1864, Art. 4, (Reichsgesetzblatt Stück VIII, Seite 53) festgestellten Ausmaße einzuhoben.

Dies wird in Folge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 26. d. M. hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Finanz-Direktion.

Laibach am 28. März 1865.

(102—3)

Nr. 661.

**Konkurs-Kundmachung.**

Bei dem k. k. steierm. krain. Oberlandesgerichte in Graz ist eine systemisirte Kanzleidienerstelle mit dem Gehalte jährlicher 315 fl. oder im Falle der Vorrückung eine solche mit dem Gehalte von 262 fl. 50 kr., dann dem Bezuge der Amtskleidung, im Falle einer Beförderung aber, eine Dienersgehilfenstelle mit dem Lohne jährl. 226 fl. 80 kr. zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen, als welche jedoch nur in aktiver Dienstleistung stehende,

disponible oder quiescirte Staatsdiener mit Aussicht auf Erfolg auftreten können, haben ihre gehörig belegten Gesuche, im vorgeschriebenen Dienstwege bis

zum 20. April l. J.

bei dem gefertigten Präsidium einzubringen.

Präsidium des k. k. Oberlandesgerichtes.

Graz 20. März 1865.

(101—3)

Nr. 541.

**Minuendo-Vizitation.**

Zur Sicherstellung eines Baues am Pfarrhofe zu Weisfenels und der Herstellung des dazu gehörigen Wirthschaftsgebäudes wird in Folge hoher Landesregierung-Berordnung ddo. 20. Jänner d. J., B. 660, über Ansuchen des Bau-Ausschusses die Minuendo-Vizitation

am 18. April l. J.,

früh 10 Uhr, bei diesem Bezirkskamte vorgenommen, zu welcher Unternehmungslustige mit dem Besuche eingeladen werden, daß am Pfarrhofe die Maurerarbeit auf	641 fl. 34 kr.
„ Steinmearbeit f. Materiale	93 „ 87 „
„ Zimmermannsarbeit	150 „ 54 „
„ Tischlerarbeit f. Materiale	331 „ 10 „
„ Schlosser- u. Schmiedarbeit sammt Materiale	530 „ 88 „
„ Spenglerarbeit f. Materiale	73 „ 33 „
„ Glaserarbeit detto	125 „ 82 „
„ Anstreicherarbeit detto	116 „ 87 „
„ Hafnerarbeit detto	94 „ — „
zusammen	2157 fl. 75 kr.

Bei dem Wirthschaftsgebäude:

die Maurerarbeit auf	213 fl. 68 kr.
„ Zimmermannsarbeit	68 „ 34 „
„ Tischlerarbeit sammt Materiale	33 „ 40 „
„ Schlosser- und Schmiedarbeit sammt Materiale	77 „ 23 „
„ Spenglerarbeit f. Materiale	13 „ 67 „
„ Glaserarbeit detto	4 „ 14 „
„ Anstreicherarbeit detto	18 „ 34 „
zusammen	428 fl. 80 kr.

veranschlagt sind, und der Bauplan, die Kostenüberschläge und Vizitationsbedingungen bei diesem Bezirkskamte eingesehen werden können.

k. k. Bezirkskamte Kronau 22. März 1865.

(105—1)

Nr. 386.

**Kundmachung**

der Vertheilung der Elisabeth Freiin von Salway'schen Armenstiftungs-Interessen für den ersten Semester des Solarjahres 1865.

Für den ersten Semester des Solarjahres 1865 sind die Elisabeth Freiin von Salway'schen Armenstiftungs-Interessen pr. 800 fl. öst. W. unter die wahrhaft bedürftigen und gutgesitteten Hausarmen vom Adel, wie allenfalls zum Theile unter bloß nobilitirte Personen in Laibach zu vertheilen.

Hierauf Reflektirende wollen ihre, an die hohe k. k. Landesregierung des Herzogthums Krain stylisirten Gesuche in der fürstbischöflichen Ordinariats-Kanzlei

bin nen 4 Wochen

einreichen.

Den Gesuchen müssen die Adelsbeweise, wenn solche nicht schon bei frühern Vertheilungen dieser Stiftungs-Interessen beigebracht worden sind, beiliegen. Auch ist die Beibringung neuer Armuths- und Sittenzugnisse, welche von den betreffenden Herren Pfarrern ausgefertigt, und von dem löblichen Stadtmagistrate bestätigt sein müssen, erforderlich.

Fürstbischöfliches Ordinariat Laibach den 28. März 1865.